



POLITISCHE GEMEINDE **MÄRSTETTEN**

gegangen

11. Juli 2024

GEMEINDERAT

KOPIE

Der Gemeinderat Märstetten

hat an seiner Sitzung vom 3. Juli 2024 in der Besetzung

Vize-Gemeindepräsidentin Andrina Greutmann

Gemeinderat Martin Boltshauser

Gemeinderat Pascal Farner

Gemeinderat Fritz Hefti

Gemeinderätin Sabina Michel

Gemeinderat Stefan Trösch

Gemeindeschreiber Thomas Fleischmann

über das nachfolgende Gebäude

diesen **Unterschutzstellungs-Entscheid** erlassen.

Assek.-Nr.:	42/1/172 (Wohnhaus)
Parzelle Nr.:	1
Lage:	Bahnhofstrasse 49, 8560 Märstetten
Grundeigentümer:	Bini Sibylle, Hauptstrasse 19, 8586 Engishofen Wälte Thomas, Poststrasse 17, 8586 Kümmerthausen
Zone:	Wohn- und Arbeitszone 2 (WA2)
Grundlagen:	Hinweisinventar des kantonalen Amtes für Denkmalpflege

ENTSCHEID

1. Das Gebäude 42/1/172 (Wohnhaus) an der «Bahnhofstrasse 49» auf Parzelle 1 in Märstetten wird unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
3. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
4. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch angemerkt.

ERWÄGUNGEN

Gemäss § 43 NHV TG gehören zu den kantonalen Inventaren und Grundlagen namentlich:

1. der kantonale Richtplan,
2. das Inventar der Kunstdenkmäler,
3. das Hinweisinventar Bauten,
4. das Inventar der kirchlichen Kunst.

Als Inventare des Bundes sind namentlich zu beachten:

1. das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung;
2. das Inventar der neueren Schweizer Architektur;
3. das Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz;
4. das Inventar der historischen Verkehrswege.

§ 43a Abs. 3 der NHV TG besagt, dass im Hinweisinventar Bauten nach denkmalpflegerischen Grundsätzen Bauten erfasst werden, welche von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind oder sein könnten.

Die erfassten Bauten werden, abgestuft nach ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung, als "besonders wertvoll" oder "wertvoll" klassiert.

Über "besonders wertvolle" und "wertvolle" Objekte ist ein Entscheid nach § 10 des Gesetzes zu fällen.

Bei "besonders wertvollen" und "wertvollen" Objekten wird im Hinweisinventar Bauten in geeigneter Weise vermerkt, ob

1. das Objekt rechtskräftig unter Schutz gestellt wurde;
2. das Objekt rechtskräftig nicht unter Schutz gestellt wurde;
3. über das Objekt noch kein Entscheid über den Schutz gefällt wurde.

Das Hinweisinventar Bauten kann Informationen zu weiteren Bauten enthalten, insbesondere über solche, welche durch ihre Stellung im Ortsbild oder ihre Wechselwirkung mit anderen Objekten von Bedeutung sein können. Solche Bauten werden als "bemerkenswert" klassiert.

Bauten, welche im Rahmen der Inventarisationsarbeiten weder als "besonders wertvoll", noch als "wertvoll" oder "bemerkenswert" klassiert wurden, werden im Hinweisinventar Bauten als "aufgenommen" bezeichnet.

§ 10 NHG TG besagt, dass Gemeinden den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach PBG sichern. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen. Die Anordnungen der Gemeinden können in Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Sie haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren.

Gemäss § 12 NHG TG kann die Gemeindebehörde die Einstellung von Eingriffen in erhaltenswerte Objekte und allfällige weitere Schutzmassnahmen verfügen, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder drohenden Schaden abzuwenden. Solche Verfügungen sind sofort vollstreckbar. Eine vorsorgliche Massnahme ist ohne Verzug durch einen Entscheid über den Erlass einer Anordnung gemäss § 10 abzulösen.

§ 13 NHG TG besagt, dass Eigentümer oder andere Berechtigte von der Gemeindebehörde einen Entscheid über den Erlass einer konkreten Schutzanordnung verlangen können. Sie haben ihr Begehren schriftlich einzureichen und ein aktuelles Interesse glaubhaft zu machen. Die Gemeindebehörde trifft den Entscheid spätestens innert Jahresfrist. Die Frist kann ausnahmsweise aus triftigen Gründen unter Anzeige an den Gesuchsteller um ein Jahr erstreckt werden.

Politische Gemeinde Märstetten

Namens des Gemeinderates


Susanne Vaccari-Ruch
Gemeindepräsidentin




Thomas Fleischmann
Gemeindeschreiber

Versandt am: **10. Juli 2024**
.....